



V e r e i n s s a t z u n g

der Vereinigung der Hamburger Ungarn e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist:

Vereinigung der Hamburger Ungarn e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 309 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der ungarischen Kunst, Kultur und Sprache unter den in Hamburg und Umgebung wohnenden Ungarn. Der Verein versteht sich als Brücke zwischen der ungarischen und deutschen Kulturtradition und soll so zur Völkerverständigung beitragen. Er fördert die Toleranz auf kulturellen und historischen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch musikalische, literarische und andere kulturelle Veranstaltungen in ungarischer und deutscher Sprache.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Vereinssprache

Die Vereinssprache ist ungarisch. Die Protokolle sollen aber nach Möglichkeit in Deutsch geführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder sein, der sich zur ungarischen Kultur bekennt oder mit den Ungarn sympathisiert.

Zum Ehrenmitglied kann jede Personen gewählt werden, die sich um das ungarische Volk oder um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrags. Ein abschlägiger Bescheid braucht nicht begründet zu werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist nach Möglichkeit bargeldlos auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen ein Stimmrecht, können Anträge stellen, können sich an den Wahlen beteiligen und sich zur Wahl stellen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung zu halten, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und den Vorstand nach Kräften zu unterstützen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt ohne Abstimmung, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mindestens zwei Jahre im Rückstand ist und diesen nach einer schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich begleicht. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) zwei bis vier Beisitzer

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich, er ist zeichnungsberechtigt, beruft und leitet die Sitzungen und überwacht die genaue Befolgung der Satzung.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des Letzteren.

Der Kassenwart verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands diesem über die Finanzlage jederzeit Bericht zu erstatten. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte darf er nur in Übereinstimmung und mit Genehmigung des Vorstandes tätigen.

Der Schriftführer führt die Protokolle, verwaltet und erledigt den Postverkehr.

Die Beisitzer haben als Vorstandsmitglieder je eine Stimme im Vorstand. Sie sind verpflichtet, an der allgemeinen Vorstandsarbeit teilzunehmen und das Kassenbuch alle 6 Monate zu kontrollieren.

Der gesamte Vorstand wird nach Ablauf von 4 (vier) Jahren von der Generalversammlung neu gewählt. Vor der Wahl des neuen Vorstands soll der alte Vorstand entlastet werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so kann ein Nachfolger nur für die laufende Wahlperiode gewählt werden.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. An den Versammlungen dürfen nur registrierte Mitglieder des Vereins teilnehmen, jedes Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Gäste können nur mit Genehmigung des Vorsitzenden eingeladen werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein die Sitzung störendes Mitglied zur Ordnung zu rufen, ihm

im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, nötigenfalls von der Sitzung ausschließen. Es gibt

- a) eine Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) und
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- a) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr (im ersten Quartal des Jahres) zusammengerufen. Aufgaben der Generalversammlung sind:
1. Genehmigung des Kassenberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 3. Wahl des Vorstandes auf 4 (vier) Jahre
 4. Eventuelle Änderung der Satzung

Jedes Mitglied muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin eine schriftliche Einladung erhalten. Das Schriftformerfordernis wird auch durch eine E-Mail gewahrt. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte beinhalten. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls wird mit der gleichen Tagesordnung zur gleichen Zeit und am gleichen Ort eine neue Generalversammlung einberufen, welche dann in jedem Fall mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Angabe einer Tagesordnung zusammengerufen werden auf Veranlassung
1. des Vorsitzenden,
 2. des Vorstandes,
 3. von 10 ordentlichen Mitgliedern, die diesbezüglich beim Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen haben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Politische und religiöse Debatten sind im Verein ausgeschlossen. An die ungarischen Nationalfeiertage (15. März, 20. August, 23. Oktober) soll jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung erinnert werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Vereinssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die alte Satzung ab. Rechte und Pflichten, die aus der alten Satzung erwachsen, verlieren dann ihre Gültigkeit.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins obliegt der Generalversammlung.
- b) Den Antrag können der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- c) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 5/6 der anwesenden Mitglieder, sowie der Zustimmung des Vorstandes.

Nach der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.